



Richtlinie gegen geschlechtsbezogene Diskriminierung und sexuelle Gewalt an der Universität Hamburg

Die Universität übernimmt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortung dafür, dass die Persönlichkeitsrechte von Menschen und deren individuelle Persönlichkeitsgrenzen respektiert und gewahrt werden. Mit dieser Richtlinie regelt die Universität Hamburg deshalb die Kontaktstruktur, Verantwortlichkeiten und das Verfahren ab Kenntnis von geschlechtsbezogener Diskriminierung. Das Präsidium der Universität Hamburg hat die Richtlinie am 16.4.2009 beschlossen. Mit der Bekanntgabe tritt die alte Richtlinie gegen sexuelle Diskriminierung und Gewalt außer Kraft.

Präambel

Geschlechtsbezogene Diskriminierung und sexuelle Gewalt stellen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar. In den meisten Fällen richtet sich eine geschlechtsbezogene Diskriminierung und sexuelle Gewalt gegen Frauen. Werden Männer davon betroffen, so ist ihnen nach Maßgabe dieser Richtlinie der gleiche Schutz zu gewähren, der für Frauen vorgesehen ist.

1. Geschlechtsbezogene Diskriminierung und sexuelle Gewalt sind in der Universität und im außeruniversitären dienstlichen Umgang verboten. Alle Mitglieder der Universität im Sinne der jeweils geltenden Grundordnung, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Leitungsaufgaben in Lehre, Forschung, Ausbildung, Verwaltung und Selbstverwaltung, sind in ihrem Arbeitsbereich aufgrund ihrer Fürsorgepflicht dafür verantwortlich, dass sexuell diskriminierendes Verhalten und Gewaltanwendung unterbleiben bzw. abgestellt werden.

Geschlechtsbezogene Diskriminierung und sexuelle Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und im Studium unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. unter Zusage von Vorteilen werden als besonders schwerwiegend bewertet.

2. Geschlechtsbezogene Diskriminierung und sexuelle Gewalt werden in vielfältiger Art und Weise ausgeübt. Dies geschieht verbal, nonverbal und durch tätliche Übergriffe. Nach Maßgabe dieser Richtlinie gelten Verhaltens- und Handlungsweisen als geschlechtsbezogene Diskriminierung und sexuelle Gewalt, die allgemein als sexuell herabwürdigend, beleidigend oder nötigend wahrgenommen werden.

Geschlechtsbezogene Diskriminierung und sexuelle Gewalt sind unter anderem durch geschlechtsspezifische und geschlechtshierarchische Kommunikationsdifferenzen zu Ungunsten von Frauen gekennzeichnet. Beispiele können sein:

- sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch
- entwürdigende und entpersonalisierende Bemerkungen über Personen und/ oder deren Körper
- die verbale, bildliche und elektronische Präsentation obszöner, sexuell herabwürdigender Darstellungen (z.B. pornographische Schriften) im dienstlichen oder Ausbildungszusammenhang
- Aufforderung zu sexualisiertem oder sexuellem Verhalten
- Verfolgung und Nötigung mit sexuellem Hintergrund
- Nachstellung durch beharrliches Aufsuchen räumlicher Nähe oder durch beständige Kontaktaufnahme, auch unter missbräuchlicher Verwendung personenbezogener Daten außerhalb der dienstlichen Betreuungspflichten
- Sexueller Missbrauch
- Exhibitionistische Handlungen
- körperliche Übergriffe und Vergewaltigung.

3. Die Universität ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den anderen Hamburger Hochschulen und anderen möglichen Kooperationspartnern, zur Verhinderung oder Abwendung von sexueller Diskriminierung und Gewalt besondere Maßnahmen zu ergreifen. Ziel der Universität ist es, eine zentrale Vertrauensperson zu benennen, die Kontaktstelle für betroffene Personen sein soll.

3.1. Die Universität verpflichtet sich alle Beschäftigten über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und strebt an, vertiefende Angebote zur Aufklärung, Beratung und Verhaltensänderung zu schaffen.

3.1.1. Die Kontaktstelle an der Universität Hamburg wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler benannt. Sie wird in juristischen Angelegenheiten durch die Beschwerdestelle nach dem AGG verfahrensbegleitend unterstützt. Vertrauensperson kann je nach fachlicher Eignung auch die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Hamburg sein.

3.1.2. Ein Informationsaustausch sowie eine Zusammenarbeit mit bestehenden Interventions- und Anlaufstellen der Universität oder der Fakultäten werden vorausgesetzt.

3.1.3. Betroffene Personen sollen von der Vertrauensperson sowie der AGG-Beschwerdestelle unterstützt werden.

3.1.4. Die Vertrauensperson berichtet jährlich in anonymisierter Form den zentralen Selbstverwaltungsgremien der Universität. Sie wird hierbei von der verfahrensbegleitenden Stelle unterstützt.

3.1.5. Die Vertrauensperson hat das Recht, die akademischen Gremien mit Problemen sexueller Diskriminierung und Gewalt an der Universität zu befassen.

4. Betroffene können sich direkt an die Vertrauensperson wenden. Wenden sich Betroffene an bestehende Beratungsstellen der Fakultäten oder an zentrale Stellen der Universität (Erstkontakt), so leiten diese unverzüglich in anonymer Form das Anliegen an die Vertrauensperson weiter. Die Vertrauensperson wird dann mit der Betroffenen oder dem Betroffenen das weitere Vorgehen absprechen. Zum Schutz der Betroffenen sind die Beteiligten zur vertraulichen Behandlung verpflichtet. Auf Wunsch der Betroffenen oder des Betroffenen können diese über Ansprüche und Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens informiert werden. Die Dienststelle prüft dienst-, arbeitsrechtliche und hochschulrechtliche Maßnahmen.

5. Bei dem Verdacht von Offizialdelikten durch Beschäftigte der Universität soll bei Kenntnis über strafbewehrte Handlungen und im Einvernehmen mit der betroffenen Person die zuständige Polizeidienststelle oder die Staatsanwaltschaft Hamburg informiert werden.